

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 30.09.2013*
(Lesefassung)

Altertumswissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Altertumswissenschaften umfasst alle altphilologischen, archäologischen und althistorischen Disziplinen, die an der Albert-Ludwigs-Universität angeboten werden. Er vermittelt eine differenzierte Kenntnis der Sprachen, Geschichte und materiellen Kultur der griechisch-römischen Antike bis in den Vorderen Orient, indem methodische Kompetenzen im kritischen Umgang mit einer Vielzahl von Primärquellen wie literarischen Texten, Inschriften, Papyri, Münzen, archäologischen Artefakten und Befunden vertieft werden. Durch den exemplarischen Umgang mit zeitlich weit entfernten Kulturen wird die Fähigkeit geschult, Denkmuster, die jenseits unseres täglichen Erfahrungshorizontes liegen, in ihrer Fremdheit historisch zu verorten und zu bewerten. Neben einem breiten altertumswissenschaftlichen Studium wird eine Spezialisierung in philologischen, historischen oder archäologischen Arbeitsweisen gewählt. Durch Sprachkurse, Workshops und Konferenzen erwerben oder vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse einer zweiten oder dritten modernen Fremdsprache und erreichen ein Sprachniveau, das eine wissenschaftliche Diskussion ermöglicht.

(2) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften kann entweder vollständig nach dem an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Curriculum absolviert werden (deutschsprachige Variante) oder im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms mit Studienabschnitten an mindestens einer der beiden deutschsprachigen und an der französischen Partneruniversität (trinationale Variante). Besondere Voraussetzung für die Absolvierung des Masterstudiengangs Altertumswissenschaften in der trinationalen Variante ist der Nachweis der gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Altertumswissenschaften erforderlichen Französischkenntnisse. Die Entscheidung über die Aufnahme des/der Studierenden in das trinationale EUCOR-Programm im Rahmen des Masterstudiengangs Altertumswissenschaften wird im Zulassungsverfahren getroffen.

(3) Im Masterstudiengang Altertumswissenschaften sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Besondere Bestimmungen für die trinationale Variante des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften in der trinationalen Variante wird im Rahmen der EUCOR-Vereinbarung gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität, der Universität Basel und der Université de Strasbourg durchgeführt. Im Kooperationsvertrag wird geregelt, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht werden können. Die Masterprüfung wird nach Wahl des/der Studierenden an einer der Partneruniversitäten abgelegt. Der akademische Grad wird von derjenigen Universität verliehen, an der der/die Studierende die Masterprüfung abgelegt hat. Die Urkunde und das Zeugnis enthalten einen Hinweis darauf, dass der Studiengang gemeinsam von den in Satz 1 genannten Partneruniversitäten durchgeführt wird. In der Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird bei jeder Studien- oder Prüfungsleistung angegeben, an welcher der Partneruniversitäten sie erbracht wurde. Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für diejenigen Studierenden, die die Masterprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Altertumswissenschaften werden im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß der Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

(3) Studierende, die im Masterstudiengang Altertumswissenschaften im Rahmen des trinationalen EU-COR-Programms die Masterprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Der/Die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an der französischsprachigen Universität erbringen. Diese 30 ECTS-Punkte können nicht in den Lehrveranstaltungen des Moduls Forschungspraxis erworben werden. Mindestens 9 dieser 30 ECTS-Punkte sind im gewählten Spezialisierungsmodul zu erwerben.
2. Der/Die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an einer oder beiden deutschsprachigen Universitäten erbringen, davon 26 ECTS-Punkte an der Albert-Ludwigs-Universität. Diese 30 ECTS-Punkte können nicht in den Lehrveranstaltungen des Moduls Forschungspraxis erworben werden. Mindestens 9 dieser 30 ECTS-Punkte sind im gewählten Spezialisierungsmodul zu erwerben.
3. Der/Die Studierende muss mindestens zwei der fünf studienbegleitenden Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen, davon mindestens eine im gewählten Spezialisierungsmodul.
4. Der/Die Studierende muss in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt wird, und in dem diesem vorangehenden Semester an der Albert-Ludwigs-Universität im Masterstudiengang Altertumswissenschaften eingeschrieben sein.
5. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/Erstgutachterin) und durch einen Fachvertreter/eine Fachvertreterin einer der anderen Partneruniversitäten (Zweitgutachter/Zweitgutachterin).
6. Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung von den beiden Gutachtern/Gutachterinnen durchgeführt.

§ 3 Studienstruktur

(1) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften beinhaltet die folgenden Fachrichtungen:

- Archäologie
- Geschichte
- Philologie

Abhängig von der jeweiligen Fachrichtung können die folgenden regionalen Bereiche gewählt werden:

- Kulturen Ägyptens (nur in der trinationalen Variante des Studiengangs)
- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen
- Ur- und frühgeschichtliche Kulturen Europas

(2) Zu Beginn des Studiums wählt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin eine der drei Fachrichtungen als Spezialisierung sowie einen der in der jeweiligen Fachrichtung angebotenen regionalen Bereiche als Schwerpunkt.

§ 4 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden drei Module zu belegen:

M 1 – Forschungspraxis (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	S	P	SL	3	1	1
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	S	P	SL	3	1	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten III	S	P	PL	3	1	3

M 2 – Sprachkompetenz I: Antike Sprachen (12 ECTS-Punkte)

Im Modul M 2 – Sprachkompetenz I: Antike Sprachen belegt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Kenntnissen in einer oder zwei antiken Sprachen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Zur Auswahl stehen Altgriechisch, Latein und altorientalische Sprachen; auf Antrag können weitere antike Sprachen zugelassen werden. Die Wahl der antiken Sprache bzw. Sprachen ist von dem/der Studierenden zu Beginn des Studiums unter Berücksichtigung des von ihm/ihr im Spezialisierungsmodul I als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs und seiner/ihrer spezifischen Kenntnisse antiker Sprachen mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin zu treffen. Es sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

M 3 – Sprachkompetenz II: Moderne Fremdsprachen (6 ECTS-Punkte)

Im Modul M 3 – Sprachkompetenz II: Moderne Fremdsprachen belegt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Kenntnissen in einer studiengangrelevanten modernen Fremdsprache mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten. Die Wahl der modernen Fremdsprache ist von dem/der Studierenden zu Beginn des Studiums unter Berücksichtigung seiner/ihrer spezifischen Fremdsprachenkenntnisse mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin zu treffen. Es sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

(2) Wird die Fachrichtung Archäologie als Spezialisierung gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden beiden Module (Spezialisierungsmodule I und II) und wählt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen
- Ur- und frühgeschichtliche Kulturen Europas

M 4 – Spezialisierung Archäologie I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	SL	9	2	1
Hauptseminar 2 zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	PL	9	2	2

M 5 – Spezialisierung Archäologie II (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zur Archäologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	PL	9	2	3

(3) Wird die Fachrichtung Geschichte als Spezialisierung gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden beiden Module (Spezialisierungsmodule I und II) und wählt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen

M 6 – Spezialisierung Geschichte I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	SL	9	2	1
Hauptseminar 2 zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	PL	9	2	2

M 7 – Spezialisierung Geschichte II (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zur Geschichte eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	PL	9	2	3

(4) Wird die Fachrichtung Philologie als Spezialisierung gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden beiden Module (Spezialisierungsmodule I und II) und wählt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen

M 8 – Spezialisierung Philologie I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	SL	9	2	1
Hauptseminar 2 zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	PL	9	2	2

M 9 – Spezialisierung Philologie II (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zur Philologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	PL	9	2	3

(5) Die folgenden drei Module sind von allen Studierenden zu belegen:

M 10 – Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus einer nicht als Spezialisierung gewählten Fachrichtung	S	P	SL	9	2	2
Hauptseminar 2 aus einer nicht als Spezialisierung gewählten Fachrichtung	S	P	PL	9	2	3

M 11 – Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zur Methodologie, zur Wissenschaftsgeschichte oder aus dem Bereich der Hilfswissenschaften	S/Ü	P	PL	6	2	1

M 12 – Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung 1 mit altertumswissenschaftlicher Komponente	S/Ü	P	SL	6	2	2
Lehrveranstaltung 2 mit altertumswissenschaftlicher Komponente	S/Ü	P	SL	6	2	3

§ 5 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Forschungspraxis
 - Planung und Durchführung von Forschungsprojekten III: mündliche Prüfungsleistung
2. Spezialisierungsmodul I
 - M 4 – Spezialisierung Archäologie I
 - Hauptseminar 2 zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - M 6 – Spezialisierung Geschichte I
 - Hauptseminar 2 zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - M 8 – Spezialisierung Philologie I
 - Hauptseminar 2 zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Prüfungsleistung
3. Spezialisierungsmodul II
 - M 5 – Spezialisierung Archäologie II
 - Hauptseminar zur Archäologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - M 7 – Spezialisierung Geschichte II
 - Hauptseminar zur Geschichte eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - M 9 – Spezialisierung Philologie II
 - Hauptseminar zur Philologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 10 – Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien
 - Hauptseminar 2 aus einer nicht als Spezialisierung gewählten Fachrichtung: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 11 – Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien I
 - Lehrveranstaltung zur Methodologie, zur Wissenschaftsgeschichte oder im Bereich Hilfswissenschaften: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des im Spezialisierungsmodul I gewählten Fachgebiets und des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Erläuterung der Abkürzungen

S	Seminar
S/Ü	Seminar oder Übung
P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung
ECTS	Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte
SWS	vorgesehene Semesterwochenstundenzahl
Sem.	empfohlenes Fachsemester
PL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.
SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.
PL/SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen in § 5 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 30.09.2013 tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Altertumswissenschaften im Studiengang Master of Arts zwischen dem 01.10.2011 und dem 30.09.2013 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 11.04.2011 **bis spätestens 30.09.2016** abschließen.